



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die mietweise Überlassung der Räume im Dachgeschoss und im Untergeschoss sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Berner Generationenhauses.

Benutzungen der öffentlichen Bereiche (CaféBar, der Korridore EG West und Ost, Foyer Süd, Innenhöfe) unterliegen ausserdem Sonderregelungen nach Absprache.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mieter unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil des Vertrags/Bestätigung und gelten mit der Unterzeichnung als genehmigt. Diese AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

## 2 Mietvertrag

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Vereinbarung des Berner Generationenhauses (Vermieterin) mit dem Mieter zustande. Ein durch den Mieter gegengezeichnetes Exemplar der Vereinbarung ist innert 15 Tagen an das Berner Generationenhaus zurückzusenden. Die Vermieterin hat das Recht, ohne vorherige Anzeige an den Mieter, die Lokalitäten weiterzuvermieten, wenn innert dieser Frist der Vertrag nicht unterzeichnet bei der Vermieterin eingetroffen ist. Besondere Einrichtungen und Wünsche sind vor Vertragsabschluss mit der Vermieterin schriftlich zu vereinbaren. Änderungen im Vertragstext durch den Mieter erfordern in jedem Fall das vorgängige schriftliche Einverständnis der Vermieterin.

Die Räume des Berner Generationenhauses können grundsätzlich nicht für öffentliche Veranstaltungen mit politischem, religiösem oder primär kommerziellem Zweck gemietet werden. Das Berner Generationenhaus behält sich das Recht vor, Mietgesuche abzulehnen oder nachträglich abzusagen.

Die gemieteten Räume stehen folgendermassen für Sie bereit:

- Sitzungszimmer: Eine Viertelstunde vor Anlassbeginn
- Seminarräume (Säle): Eine halbe Stunde vor Anlassbeginn

Werden die Räume für die Vor- oder Nachbereitung länger benötigt, kann in Rücksprache mit dem Tagungszentrum eine Verlängerung der Reservationszeit vereinbart werden. Dies kann Auswirkungen auf den Mietpreis haben.



### **3 Mietpreis**

Mieten und alle weiteren Leistungen werden nach den jeweils am Veranstaltungstag geltenden Tarifen verrechnet.

Tarife und Ausstattung sind in der Raumdokumentation auf [www.begh.ch](http://www.begh.ch) publiziert.

Alle weiteren Leistungen sind im Mietpreis nicht inbegriffen und werden nach Aufwand und effektivem Verbrauch abgerechnet (nicht abschliessend):

- Spezielle Konzert- und Konsumationsbestuhlungen
- Podiumsumbau, Podiumseinrichtungen, ausserordentliche Bestuhlungsarbeiten
- Flügel, Orgel, Klavier
- zusätzliche Lautsprecheranlage sowie zusätzliche Mikrofone
- zusätzliche technische Anforderungen/Installationen
- 
- zusätzliche Reinigung bei ausserordentlicher Verunreinigung, Kehrrichtentsorgung, Containerleerung
- Kosten für Heizung, Strom und Wasser über dem normalen Verbrauchsrahmen
- 
- Anlassbetreuung (Veranstaltungstechnik, Sicherheitsdienst, Eingangskontrolle, Abendkasse etc.)
- 
- Nacht- und Sonntagsstunden Betriebspersonal  
(an Wochentagen ab 23.00 Uhr sowie Sonn- und Feiertagsdienste)

Umbestellungen berechtigen das Berner Generationenhaus abweichende Preise zu verlangen.

### **4 Zahlungsbedingungen**

Rechnungen des Berner Generationenhaus sind, vertragliche Abweichungen vorbehalten, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Rechnung keine schriftliche und begründete Beanstandung an die Vermieterin, so gilt die Rechnung als vom Mieter anerkannt. Bei Zahlungsverzug ist die Vermieterin berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % zu berechnen. Das Berner Generationenhaus ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden. Ist in einem Mietvertrag Vorauszahlung vereinbart worden, so steht der Mietvertrag unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Vorauszahlung rechtzeitig und in voller vereinbarter Höhe geleistet worden ist.

### **5 Annullierung einer Saalreservation / Nichtdurchführung der Veranstaltung**

Wird ein abgeschlossener Mietvertrag durch den Mieter annulliert, so gelten die folgenden Annullationsbedingungen.



Die Höhe richtet sich nach dem Rücktrittsdatum:

- Rücktritt bis 30 Tage vor Veranstaltungsdatum: Es werden keine Gebühren erhoben
- Rücktritt 29-21 Tage vor Veranstaltungsdatum: 25 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 20-14 Tage vor Veranstaltungsdatum: 50 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 13-7 Tage vor Veranstaltungsdatum: 75 % der vereinbarten Mietsumme
- Rücktritt 6-0 Tag vor Veranstaltungsdatum: 100 % der vereinbarten Mietsumme

Leistungen durch Dritte oder Sonderleistungen, die infolge Stornierung nutzlos werden, sind in jedem Fall zu zahlen.

## **6 Rücktritt des Berner Generationenhauses**

Sollten wesentliche Tatsachen über Art und Inhalt der Veranstaltung erst nach Zustandekommen des Vertrags bekannt werden und/oder ist der Vertrag unter irreführenden oder falschen Angaben zustande gekommen, hat die Vermieterin das Recht, mit sofortiger Wirkung entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten.

## **7 Gastronomie**

Abhängig von der Grösse eines Anlasses sind für Konsumationsaufträge das Restaurant toi et moi ([booking-toietmoi@remimag.ch](mailto:booking-toietmoi@remimag.ch)) oder das Berner Generationenhaus zuständig. Die entsprechende Zuständigkeiten sind direkt beim Berner Generationenhaus zu erfragen. Sollte sich der Mieter nicht mit dem Restaurant toi et moi über Konsumationsbedingungen einigen können, so hat er das Recht, binnen 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

Veranstalter von kulturellen und sozio-kulturellen Veranstaltungen (Kurse, Ateliers, Ausstellungen, Konzerte, Lesungen, Theaterprojekte, etc.): Die Gastronomie solcher Veranstaltungen kann durch das Berner Generationenhaus übernommen und in Rechnung gestellt werden.

Es ist nicht möglich mitgebrachte Getränke und Verpflegung anzubieten. Das Kochen irgendwelcher Art ist ausnahmslos verboten.

## **8 Brandschutz**

Der Mieter ist verantwortlich, dass die feuerpolizeilichen Vorschriften, das Rauch- und Flaschenverbot eingehalten werden und dass die Feuerlöscheinrichtungen sowie Notausgänge immer gut sichtbar und frei zugänglich gehalten werden.

Im ganzen Haus gilt ein Rauchverbot.



Aufbauten aller Art die der Mieter mitbringt, müssen aus schwer entflammaren Materialien bestehen. Das Anbringen und Entfernen ist nur in Absprache mit dem Hausdienst möglich. Nicht entfernte Dekorationen und Schriften werden vom Berner Generationenhaus auf Kosten des Mieters entfernt.

Die Verwendung von künstlichem Nebel, von pyrotechnischen Materialien, Konfetti und von heliumgefüllten Ballons ist untersagt.

## **9 Sicherheit / Bewachung / Sanitätsdienst / Organisatorisches**

Für die strikte Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Polizeivorschriften ist der Mieter verantwortlich. Genügende und fachmännische Bewachung der Mietobjekte und Sanitätsdienst sind Sache des Mieters, es sei denn diese Frage ist vertraglich separat mit dem Berner Generationenhaus geregelt.

Der Mieter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die zugelassenen Kapazitäten der einzelnen Räume nicht überschritten werden und nicht mehr Personen Einlass gewährt wird. Bei öffentlichen Anlässen ist der Mieter für eine entsprechende Einlasskontrolle verantwortlich.

Im übrigen sind die Weisungen des Personals des Berner Generationenhaus zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung gegen die AGB oder gegen die Weisungen des Personals des Berner Generationenhauses hat die Geschäftsleitung das Recht, den Anlass mit sofortiger Wirkung entschädigungslos abzubrechen.

Die Raumöffnung erfolgt nach Vereinbarung.

## **10 Garderobe**

Im Berner Generationenhaus stehen mobile, nicht vom Haus betreute Garderoben zur Verfügung. Die Haftung liegt beim Mieter.

## **11 Ein- und Ausräumen der Mietobjekte / An- und Abfuhr von Aufbauten / Ankunftszeit der Aufbaucrow**

Die Arbeiten haben, soweit nichts anderes vereinbart, während der Geschäftszeit und innert der vertraglich festgelegten Mietdauer zu erfolgen, andernfalls muss eine Verlängerung der Mietdauer verrechnet werden. Die Ankunft muss telefonisch angekündigt werden. Vor dem Aufbaubeginn werden die Helfer durch einen Mitarbeitenden des Hausdiensts über den internen Ablauf orientiert.



## **12 Parkplätze / Aus- und Einladen**

Die Zufahrt ist nur über die Bogenschützenstrasse möglich. Es ist grundsätzlich nur der Warenumschlag erlaubt. Das Parkieren von PW ist verboten. Die Zufahrt in den Innenhof des Burgerspitals muss in jedem Fall mit dem verantwortlichen Mitarbeitenden des Berner Generationenhauses abgesprochen werden. Der Fahrer bzw. die Fahrerin ist verantwortlich dafür, dass der Rollstuhllift im Torbogen Nord durch eine Holzplatte abgedeckt ist. Die Platte wird durch das Berner Generationenhaus zur Verfügung gestellt.

Beim Entladen und Beladen von LKW, oder ähnlichem ist den Anweisungen des verantwortlichen Mitarbeitenden des Berner Generationenhaus zu folgen.

## **13 Bewilligungen**

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hat der Mieter alle notwendigen Bewilligungen selbst einzuholen. Der Mieter hat bei Musikdarbietungen aller Art die urheberrechtlichen Vorschriften der SUISA einzuhalten (Auskünfte via [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch)).

Der Mieter ist dazu verpflichtet, die Bestimmungen in der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen die „Schall- und Laserverordnung“ des Schweizerischen Bundesrates vom 28. Februar 2007 (SR 814.49) einzuhalten.

## **14 Zutritt**

Der Zutritt der Kontrollorgane der Vermieterin in die gemieteten Räumlichkeiten ist jederzeit zu gestatten.

## **15 Versicherung**

Die Versicherung des ins Berner Generationenhaus eingebrachten Gutes ist Sache des Mieters. Das Berner Generationenhaus übernimmt keine Haftung.

Das Berner Generationenhaus kann ausserdem nicht haftbar gemacht werden für Schaden, welcher einem Mieter entsteht, wenn gemietete Räumlichkeiten ohne Verschulden des Berner Generationenhauses unbenutzbar sind (z.B. bei Elementarschäden).

Sämtliche Risiken, soweit für die Vermieterin keine gesetzliche Haftpflicht besteht, fallen zu Lasten des Mieters. Es wird empfohlen für die Dauer ihrer Veranstaltung eine Versicherung gegen Diebstahl, Einbruch und andere Sachschäden abzuschliessen (inkl. Auf- und Abbau).



## **16 Haftung**

Der Mieter haftet für alle aus seiner Raumbenützung entstehenden Forderungen der Vermieterin. Er ist für allfällige Beschädigungen und Verunreinigungen am Mietobjekt (Immobilien) und dessen Einrichtungen und Anlagen (Mobilien) schadenersatzpflichtig, gleichgültig ob der Schaden durch die Mieterschaft oder durch Besuchende verursacht worden ist.

Das Aufkleben oder das Befestigen irgendwelcher Gegenstände an Fassaden, Säulen, Wänden, Fenstern, Aufzügen, Durchgängen, Türen, Decken, Böden, Vorhängen, Beleuchtungskörpern und Mobiliar mit Nägeln, Dübeln, Schrauben, Heftklammern, Klebstreifen, Leim ist untersagt.

Die Nutzung von mitgebrachten Motorfahrzeugen, Velos, Rollbrettern, Rollschuhen und ähnlichem im Berner Generationenhaus ist verboten.

Der Mieter haftet für Schaden, der aus der Nichtbeachtung der AGB oder der Missachtung von Weisungen des Personals des Berner Generationenhauses entsteht.

## **17 Ruhe und Ordnung**

Die Benützer der gemieteten Räumlichkeiten sind zur Einhaltung von Ruhe und Ordnung verpflichtet. Insbesondere bestätigten sie, dass die Veranstaltung nicht dazu dient, verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut darzustellen oder zu verbreiten, weder durch sie selber, noch durch Veranstaltungsbesucherinnen und -besucher.

Den Weisungen der Verantwortlichen des Berner Generationenhauses ist Folge zu leisten. Das Berner Generationenhaus kann von Reservationen entschädigungslos zurücktreten oder Veranstaltungen abbrechen, wenn der ordentliche Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder der Ruf des Berner Generationenhauses gefährdet sind.

## **18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Erfüllungs- und Zahlungsort ist der Sitz des Generationenhauses. Es gilt Schweizer Recht.

Für allfällige Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Bern.

März 2020, Berner Generationenhaus